

**STUDIERENDENSCHAFT
DER UNIVERSITÄT HAMBURG**

-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

Fachschafts- rahmen- ordnung



**Fachschaftsrahmenordnung
der Studentenschaft der Universität Hamburg
(Fachschaftsrahmenordnung – FSRO)**

vom 3. November 1982

(Amtlicher Anzeiger -Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes-
[kurz: Amtl. Anz.] Seite 2229)

Ausfertigung: 3. Dezember 1982
(Amtl. Anz. Seite 2229)

Änderungshistorie: - - -

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Aufgaben der Fachschaft	Seite 4
§ 2	Mitgliedschaft	Seite 4
§ 3	Befugnisse der Vollversammlung	Seite 5
§ 4	Einberufung der Vollversammlung	Seite 5
§ 5	Aufgaben und Zusammensetzung des Fachschaftsrates	Seite 6
§ 6	Wahl des Fachschaftsrats	Seiten 6 bis 7
§ 7	Stellung der Fachschaften in der studentischen Selbstverwaltung	Seite 8
§ 8	Zulassung einer Fachschaft	Seiten 8 bis 9
§ 9	Auflösung einer Fachschaft	Seite 9
§ 10	Übergangs- und Schlussbestimmungen	Seite 10

§ 1

Aufgaben der Fachschaft

¹ Die Fachschaft nimmt die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder wahr und vertritt deren fachliche Belange unabhängig von Weisungen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) (§ 131 Absatz 4 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes - HmbHG). ² Die Fachschaft soll insbesondere

1. die wissenschaftliche Ausbildung ihrer Mitglieder fördern,
2. Das Bewusstsein der Verantwortung ihrer Mitglieder gegenüber Hochschule und Gesellschaft vermitteln,
3. die Arbeit der studentischen Vertreter/innen in den Fachbereichs- und Institutsräten sowie in deren Ausschüssen koordinieren und durch Beratung unterstützen,
4. die Arbeit studierender Arbeitsgruppen fördern,
5. mit andern fachlichen Organisationen sowohl der Hamburger Studentenschaft als auch anderer Studentenschaften zusammenarbeiten.

§ 2

Mitgliedschaft

¹ Jeder Student ist in einer gemäß § 8 gebildeten Fachschaft ordentliches Mitglied, wenn er in der entsprechenden Fachrichtung immatrikuliert ist. ² Nur ordentliche Mitglieder der Fachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht bei der Bildung des Fachschaftsrats. ³ Gasthörer haben kein Wahlrecht, sind jedoch wie ordentliche Mitglieder berechtigt, von den Einrichtungen ihrer Fachschaft Gebrauch zu machen.

§ 3

Befugnisse der Vollversammlung

Die Vollversammlung der Mitglieder einer Fachschaft

1. berät die Aufgaben des Fachschaftsrats (§ 131 Absatz 4 HmbHG),
2. nimmt den Rechenschaftsbericht des Fachschaftsrats entgegen,
3. entlastet den Fachschaftsrat; dessen Rechenschaftspflicht gegenüber dem AStA bleibt unberührt.

§ 4

Einberufung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung wird vom Fachschaftsrat durch öffentlichen Anschlag unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche auf Beschluss des Fachschaftsrats oder auf Verlangen von einem Zwanzigstel der Fachschaftsmitglieder, mindestens jedoch von zwanzig Fachschaftsmitgliedern, einberufen.
- (2) ¹ In dringenden Fällen kann der Fachschaftsrat eine Vollversammlung innerhalb von 24 Stunden einberufen. ² Eine solche Vollversammlung darf nicht aus Anlass einer Wahl des Fachschaftsrats nach § 6 einberufen werden.
- (3) Vollversammlungen finden mindestens einmal im Semester statt.

§ 5

Aufgaben und Zusammensetzung des Fachschaftsrates

- (1) ¹ Der Fachschaftsrat entscheidet in allen Angelegenheiten der Fachschaft.
² Insbesondere
1. wählt er aus seiner Mitte den Finanzreferenten der Fachschaft,
 2. kann er einen oder mehrere Sprecher sowie weitere Referenten für die einzelnen Arbeitsbereiche bestimmen,
 3. legt er der Vollversammlung am Ende der Wahlperiode einen Rechenschaftsbericht vor.
- (2) Der Fachschaftsrat besteht mindestens aus drei Mitgliedern.

§ 6

Wahl des Fachschaftsrats

- (1) ¹ Der Fachschaftsrat wird mindestens einmal im Jahr in freier, gleicher und geheimer Urnenwahl durch die ordentlichen Mitglieder der Fachschaft gewählt. ² Die Wahlzeit von vier Stunden, die zwischen acht und achtzehn Uhr liegen muss, ist rechtzeitig bekanntzugeben.
- (2) Die Wahl findet im Zusammenhang mit einer Vollversammlung statt, auf der sich Vertreter/in der kandidierenden Listen vorstellen müssen und befragt werden können.
- (3) ¹ Die Wahl beginnt nach Feststellung der Wahlvorschläge durch die Wahlleitung; in jedem Fall findet sie innerhalb der nach Absatz 1 Satz 2 festgesetzten Zeit statt.
² Wahlvorschläge können auch schon vor Beginn der Vollversammlung bei der Wahlleitung eingereicht werden. ³ Die Wahlurne wird an geeigneter Stelle aufgestellt;

erforderlichenfalls sind mehrere Urnen aufzustellen. ⁴ Während der Wahlzeit sind neben den Wahlurnen die von der Wahlleitung festgestellten Wahlvorschläge anzuschlagen.

(4) Als Wahlvorschläge können nur Listen von ordentlichen Mitgliedern der Fachschaft benannt werden, die mindestens die Namen von drei Kandidaten enthalten.

(5) Die Wahlleitung wird durch den Fachschaftsrat bestimmt.

(6) ¹ Jedes Mitglied der Fachschaft hat eine Stimme. ² Diejenige Liste ist gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(7) Jedes Mitglied der Fachschaft kann binnen einer Woche nach Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses die Wahl durch Anrufung des Ältestenrates des Studentenparlamentes anfechten.

(8) Die Amtszeit des bisherigen Fachschaftsrats endet mit der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses.

§ 7

Stellung der Fachschaften in der studentischen Selbstverwaltung

- (1) ¹ Der für Fachschaftsangelegenheiten zuständige Referent des AStA ist der Hochschulreferent. ² Für Kassenangelegenheiten ist der Finanzreferent des AStA zuständig.

- (2) Der Hochschulreferent lädt zu Beginn und im Verlaufe eines jeden Semesters Vertreter aller Fachschaftsräte zur Versammlung ein.

- (3) ¹ Jede Fachschaft hat pro Semester einen bestimmten Etat zur Verfügung, der grundsätzlich nicht überzogen werden darf; Ausnahmen sind mit Zustimmung des Finanzreferenten des AStA zulässig. ² Die Erstattung von Ausgaben sowie die Abrechnung der Einnahmen der Fachschaften durch den AStA erfolgt gemäß den gesonderten Richtlinien für die Finanzreferenten der Fachschaften.

§ 8

Zulassung einer Fachschaft

- (1) Studenten eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft; das Studentenparlament kann Ausnahmen beschließen (§ 131 Absatz 4 Satz 1 HmbHG).

- (2) ¹ Studenten gleicher oder verwandter Fachrichtungen können die Zulassung einer Fachschaft für diese Fachrichtungen beantragen, wenn die Belange der Fachrichtungen dies erfordern. ² Die Antragsteller müssen erklären, dass sie fachschaftliche Aktivitäten im Sinne von § 1 aufnehmen wollen.

-
- (3) Die Antragsteller sollen ihre Absicht mindestens zwei Wochen vor Stellung des Antrages an den "Schwarzen Brettern" des AStA sowie der Seminare und Institute derjenigen Fächer, die die beabsichtigte Fachschaft vertreten soll, bekanntmachen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist im Hochschulreferat des AStA einzureichen und vom Hochschulreferenten nach Anhörung betroffener und fachlich benachbarter Fachschaften mit einer Stellungnahme dem Studentenparlament vorzulegen.
- (5) ¹ Das Studentenparlament entscheidet über den Antrag mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. ² Setzt die Bildung der Fachschaft die Auflösung einer bestehenden Fachschaft voraus, so ist eine Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 9

Auflösung einer Fachschaft

Das Studentenparlament kann eine Fachschaft mit der Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Studentenparlamentes auflösen, wenn sie den rechtlichen Bestimmungen wiederholt zuwiderhandelt, insbesondere auch dann, wenn die Fachschaft während zweier aufeinanderfolgender Semester nicht tätig war.

§ 10

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) ¹ Die Fachschaftsrahmenordnung tritt am 15. November 1982 in Kraft. ² Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Fachschaftsrahmenordnung vom 25. Januar 1982 (Amtlicher Anzeiger Seite 197) außer Kraft.
- (2) Die erste Vollversammlung nach Inkrafttreten dieser Ordnung wird durch ein vom Studentenparlament bestimmtes Mitglied der Fachschaft einberufen.
- (3) Für die erste nach dieser Ordnung durchzuführende Wahl bestimmt das Studentenparlament die Wahlleitung.